



Satzung der Gemeinde Planegg über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung)

Die Gemeinde Planegg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. S. 196) geändert worden ist, folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Planegg betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind:
 - a. Die Kinderkrippe Josefstift für Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten
 - b. Der Kindergarten Josefstift für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Übergang in die Grundschule
 - c. Der Kindergarten „Die Würmeulen“ für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Übergang in die Grundschule
 - d. Der Kinderhort für schulpflichtige Kinder der 1. bis 4. Klasse, die die Grundschule in Planegg besuchen
 - e. Die Mittagsbetreuung für schulpflichtige Kinder der 1. bis 4. Klasse, die die Grundschule in Planegg besuchen
- (4) In den Kindertageseinrichtungen besteht die Möglichkeit, am Mittagessen eines externen Lieferanten gegen Kostenzahlung teilzunehmen.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, dem Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplan und den pädagogischen Richtlinien für die Hortarbeit.

§ 3 Personal

- (1) Die Gemeinde Planegg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder müssen durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.



Satzung der Gemeinde Planegg über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung)

§ 4 Gebühren

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Planegg erhoben.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung, ausgenommen die Mittagsbetreuung, ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

§ 6 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der jeweiligen Kindertagesstätte hängt entscheidend von der partnerschaftlichen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher dafür Sorge tragen, dass ihr Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen oder erst später gebracht werden, soll die Kindertageseinrichtung unverzüglich und rechtzeitig unterrichtet werden. Außerdem wird den Personensorgeberechtigten der regelmäßige Besuch der Elternveranstaltungen empfohlen.
- (2) Elternabende finden zweimal jährlich statt. Die Termine werden schriftlich bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden. Die Personensorgeberechtigten sollen die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.
- (3) Von Absatz 1 und 2 ausgenommen ist die Mittagsbetreuung. Hier finden Elterngespräche nur nach Bedarf statt.

II. Anmeldung, Aufnahme, Buchungszeit

§ 7 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt mit dem zentralen Anmeldeverfahren über ein online basiertes System durch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zum Kind und zu ihrer Person gemäß den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes zu machen. Entsprechende Nachweise, zum Beispiel eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung, ein Migrationsnachweis oder bei Alleinerziehenden die Negativbescheinigung Sorgerecht, sind vorzulegen. Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht oder Wohnortwechsel sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



Satzung der Gemeinde Planegg über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung)

- (3) Bei einem Verstoß gegen die Mitteilungspflicht werden entstandene Kosten den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Die Fortführung des Betreuungsvertrags liegt im Ermessen des Trägers.
- (4) Bereits mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung, die Förderrichtlinie, die Konzeption, sowie die Schutzkonzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung an.
- (5) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (6) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr. Der jeweilige Anmeldezeitraum wird auf der Homepage der Gemeinde sowie auf den Homepages der Einrichtungen bekannt gegeben. Es gibt keine Bevorzugung bei der Platzvergabe für zuerst eingegangene Anmeldungen innerhalb der Anmeldefrist. Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist erstellt werden, werden nachrangig behandelt. Unterjährige Anmeldungen für das jeweils laufende Betreuungsjahr sind jederzeit möglich. Eine unterjährige Platzvergabe kann nur im Einzelfall und in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit freier Plätze erfolgen.
- (7) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf die Aufnahme des Kindes in die gewünschte Kindertageseinrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

§ 8 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt vorrangig an in der Gemeinde Planegg ortsansässige Kinder, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden nach der in § 9 geregelten Dringlichkeit vorgemerkt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Planegg wohnenden Kinder bis zum Erreichen der jeweiligen Altersgrenze. § 12 (Ausschluss durch den Träger) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Aufnahme der Kinder innerhalb der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Planegg ist grundsätzlich nur zum 1. eines Monats, ein Wechsel in eine andere Einrichtung nur zum neuen Betreuungsjahr möglich. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (5) Die Aufnahme für eine Dauer von weniger als einem Monat ist ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei frei verfügbaren Plätzen hiervon abgewichen werden.
- (6) Der Eintritt eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind einen Masern-Impfschutz hat und frei von übertragbaren Krankheiten ist.
- (7) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde Planegg. Die Personensorgeberechtigten werden über die Entscheidung zu Aufnahme oder Nichtaufnahme schriftlich über das online basierte Anmeldesystem verständigt. Mündliche Absprachen mit der Einrichtungsleitung über den genauen Aufnahmetermin sind anschließend möglich, es erfolgt danach eine schriftliche Bestätigung des genauen Aufnahmetermins. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in die



Satzung der Gemeinde Planegg über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung)

Kindertageseinrichtung und wird die Einrichtung nicht unverzüglich verständigt, wird die Aufnahmevereinbarung fristlos schriftlich gekündigt und der Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben.

- (8) Kindertageseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen und haben einen pädagogischen Auftrag. Für eine optimale frühkindliche und vorschulische Entwicklung ist es wichtig, unterschiedliche Faktoren zu berücksichtigen. Diese reichen von Altersmischung bis hin zur Ausgewogenheit der Geschlechterverteilung.

§ 9 Dringlichkeit

- (1) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe gemäß folgenden Dringlichkeitsstufen vorgenommen:

a. Kinderkrippe:

1. Kinder, die mit nur einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammenleben, die/der alleinerziehend und Vollzeit berufstätig ist
2. Kinder, die mit nur einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammenleben, die/der alleinerziehend und Teilzeit berufstätig ist
3. Kinder, deren Personensorgeberechtigte Vollzeit berufstätig sind
4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte mindestens Teilzeit berufstätig sind
5. Alle anderen Kinder

b. Kindergarten:

1. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind
2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
3. Kinder, die mit nur einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammenleben, die/der alleinerziehend und Vollzeit berufstätig ist
4. Kinder, die mit nur einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammenleben, die/der alleinerziehend und Teilzeit berufstätig ist
5. Ältere vor jüngeren Kindern
6. Kinder, deren Personensorgeberechtigte Vollzeit berufstätig sind
7. Kinder, deren Personensorgeberechtigte mindestens Teilzeit berufstätig sind
8. Alle anderen Kinder

c. Kinderhort:

1. Kinder, die mit nur einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammenleben, die/der alleinerziehend und Vollzeit berufstätig ist
2. Kinder, die mit nur einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammenleben, die/der alleinerziehend und Teilzeit berufstätig ist
3. Kinder, deren Personensorgeberechtigte Vollzeit berufstätig sind
4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte mindestens Teilzeit berufstätig sind

d. Mittagsbetreuung:



Satzung der Gemeinde Planegg über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung)

1. Kinder, die mit nur einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammenleben, die/der alleinerziehend und Vollzeit berufstätig ist
 2. Kinder, die mit nur einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammenleben, die/der alleinerziehend und Teilzeit berufstätig ist
 3. Kinder, deren Personensorgeberechtigte Vollzeit berufstätig sind
 4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte mindestens Teilzeit berufstätig sind
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) In besonderen Fällen (z.B. soziale Härtefälle oder Geschwisterkinder) kann von den Dringlichkeitsstufen nach Abs. 1 abgewichen werden. Hierüber entscheidet die jeweilige Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde Planegg.

§ 10 Buchungszeit, Betreuungszeit

- (1) Um eine kontinuierliche Bildungs- und Erziehungsarbeit leisten zu können, sollen alle Kinder während einer bestimmten Zeitdauer (=Kernzeit) in der Einrichtung anwesend sein. Nach Absprache mit den Leitungen der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden diese Kernzeiten von der Gemeinde Planegg festgesetzt und in der jeweiligen Einrichtungskonzeption aufgeführt.
- (2) Bei der Aufnahme des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten anhand eines Buchungsbelegs auf die Buchungszeiten festzulegen. Anhand der Buchungszeiten ergibt sich eine Buchungskategorie bzw. die Gebührenhöhe.
- (3) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherstellen zu können, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a. Kinderkrippe: 20 Stunden pro Woche und mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder sollen in der Regel an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.
 - b. Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder sollen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.
 - c. Kinderhort: 15 Stunden pro Woche und mindestens 3 Stunden pro Tag. Die Kinder sollen in der Regel an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.
 - d. Mittagsbetreuung: keine Mindestbuchungszeiten
- (4) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, außerhalb der jeweiligen Kernzeiten Betreuungszeiten je nach Bedarf zu buchen. Diese Buchungszeiten sind von den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme im Buchungsbeleg festzuhalten. Eine stundenmäßig höhere Buchung ist jeweils zum Monatsende möglich, soweit der Personalschlüssel eingehalten werden kann. Eine Rückbuchung ist nur zum 01.02. eines Jahres möglich. Alle Änderungen sind mit der Einrichtungsleitung abzusprechen. In begründeten Ausnahmefällen, sogenannten Härtefällen, kann von dieser Regelung abgewichen werden.



Satzung der Gemeinde Planegg über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung)

III. Ausscheiden, Ausschluss, Krankheit

§ 11 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung durch Personensorgeberechtigte ist im Zeitraum 01.09. bis zum 31.05. des Betreuungsjahres jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die schriftliche Abmeldung ist bei der Verwaltung des Sachgebiets Kindertagesbetreuung abzugeben. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der schriftlichen Abmeldung bei der Verwaltung. Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres, beginnend mit dem 01.06. des Betreuungsjahres, ist die Abmeldung nur immer zum Ende des Betreuungsjahres (31. August des Jahres) möglich.
- (2) Bei Kindern, die zum 1. September des Jahres eine weiterführende Einrichtung besuchen werden, endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des Betreuungsjahres (31. August des Jahres).

§ 12 Ausschluss durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. Es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zehn Besuchstage unentschuldigt gefehlt hat
 - b. Es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als zwanzig Besuchstage unentschuldigt gefehlt hat
 - c. Erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch nicht interessiert sind
 - d. Ein Kind im besonderen Maße verhaltensauffällig ist und durch sein Verhalten die Gruppenarbeit erheblich stört und sich oder andere gefährdet. Insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt wurde und die Personensorgeberechtigten nicht mitwirken.
 - e. Die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind
 - f. Die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person (§ 7 Abs. 2 Anmeldung) einen Platz für das Kind in der Kindertageseinrichtung erhalten haben
 - g. Die Personensorgeberechtigten trotz wiederholter Abmahnung die bei der Aufnahme (Buchungsbeleg) vereinbarten Nutzungszeiten an mehr als zehn Besuchstagen überzogen haben
 - h. Sonstige schwerwiegende Gründe, die beim Kind oder den Personensorgeberechtigten liegen, einen Ausschluss erforderlich machen
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde Planegg auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag die Elternvertretung (§ 5 Elternbeirat) innerhalb von drei



Satzung der Gemeinde Planegg über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung)

Werktagen zu hören. Von der Anhörung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich; eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 3 und aus sonstigen Gründen bleibt hiervon unberührt.

- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn es ernstlich erkrankt, an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, oder die Gefahr besteht, dass andere gesundheitlich gefährdet werden.

§ 13 Krankheit, Krankheitsanzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Kinder dürfen erst nach 24 Stunden Symptombefreiheit die Einrichtung wieder besuchen.
- (3) Erkrankungen jeglicher Art sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer, mitzuteilen.
- (4) Bei Verdacht auf oder bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz, auch bei Familienmitgliedern des Kindes, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn die Gesundung durch Bescheinigung der oder des behandelnden Ärztin oder Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (5) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). In den Einrichtungen dürfen grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Bei zeitlich begrenzten Erkrankungen kann dem Wunsch nach Arzneimittelgabe nicht entsprochen werden. In Ausnahmefällen (chronisch kranke Kinder; Kinder, die ein Notfallmedikament benötigen) sind Einzelregelungen möglich, die mit den Einrichtungsleitungen abzusprechen sind.
- (6) Kinder, die wegen Krankheit den Schulunterricht nicht besucht haben, werden an diesem Tag auch vom Besuch des Kinderhorts und der Mittagsbetreuung ausgeschlossen. Die jeweilige Einrichtung ist durch die Personensorgeberechtigten zu informieren.

IV. Sonstiges

§ 14 Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach Beratung mit der Elternvertretung (§ 5 Elternbeirat) von der Gemeinde Planegg festgelegt. Sie werden durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung und im Internet auf der gemeindlichen Homepage bekannt gegeben. Der Bedarf an Öffnungszeiten wird in der Regel in der jährlichen Elternbefragung ermittelt.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Betreuung statt.
- (3) Die Schließzeiten aller Einrichtungen sind den Schulferien angeglichen. Während der gesetzlich festgelegten Schulsommerferien kann jede Einrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden, die Mittagsbetreuung hat 4 Wochen geschlossen. Während der übrigen Ferienzeiten können die Kindertageseinrichtungen geschlossen werden. Es kann auch eine Einschränkung des Betriebes, d.h. eine Zusammenlegung von Gruppen, erfolgen. Gemäß den gesetzlichen

Satzung der Gemeinde Planegg über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung)

Vorgaben des BayKiBiG darf die Einrichtung an 30 Tagen pro Betreuungsjahr geschlossen sein, zusätzlich an bis zu 5 Tagen für Fortbildung und Konzeptionsarbeit. Die Schließtage werden rechtzeitig bekanntgegeben.

- (4) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. Dezember und 31. Dezember sind die Einrichtungen geschlossen. Diese Tage zählen nicht als Schließtage.
- (5) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen, z.B. falls die Aufsicht, Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie auch nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. Ein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz besteht nicht. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt. Die Personensorgeberechtigten werden über außerplanmäßige Schließungen unverzüglich informiert.

§ 15 Mittagsverpflegung

In der Mensa des Familienzentrums wird täglich ein frisch gekochtes Mittagessen nach den Richtlinien der DGE (Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.) angeboten. Die Anmeldung hierzu erfolgt direkt über den Mensabetreiber. Alternativ zur angebotenen Mittagsverpflegung dürfen die Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, eine kalte Brotzeit von zuhause mitbringen. Warmes Essen von anderen Caterern, Restaurants oder selbstgekochte Mahlzeiten sind nicht erlaubt.

§ 16 Betreuung auf dem Wege, Aufsichtspflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung des Kindes auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Aufsichtspflicht geht mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft auf die Kindertageseinrichtung über und endet mit dem erlaubten Verlassen der Kindertageseinrichtung, bzw. wenn das Kind den Personensorgeberechtigten übergeben wird.
- (2) Bei Hortkindern sowie Kindern, die die Mittagsbetreuung besuchen, erklären die Personensorgeberechtigten schriftlich, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind vor Ende der Öffnungszeiten persönlich abgeholt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Veranstaltungen mit Einladung liegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Personensorgeberechtigten.

§ 17 Unfallversicherungsschutz, Haftung

- (1) Für die Kinder der jeweiligen Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Danach sind Kinder in folgenden Fällen versichert:
 - a. Auf dem direkten Weg zur und von der jeweiligen Kindertageseinrichtung



Satzung der Gemeinde Planegg über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung)

- b. Während des Aufenthalts in der jeweiligen Kindertageseinrichtung
 - c. Während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb der Einrichtung und der regulären Öffnungszeiten, welche unter der Aufsicht der Kindertageseinrichtung bzw. der Trägerschaft der Gemeinde Planegg stattfinden
- (2) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz der Kinderbetreuung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII, wie er für Kinder in Einrichtungen mit gültiger Betriebserlaubnis besteht, gilt nicht für die Mittagbetreuung während der Ferienzeiten. Der Versichertenstatus als Schulkind mit Teilnahme an einer schulischen Betreuungsmaßnahme gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII liegt zu Ferienzeiten in der Mittagsbetreuung nicht vor. Leistungsträger ist bei diesen Betreuungsangeboten die gesetzliche Krankenkasse bzw. die private Krankenversicherung des jeweilig betreuten Kindes.
- (3) Alle Unfälle sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich bei der Gemeinde Planegg zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde Planegg.
- (4) Die Gemeinde Planegg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Unbeschadet von Absatz 3 haftet die Gemeinde Planegg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde Planegg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Planegg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (6) Die Gemeinde Planegg übernimmt keine Haftung für Verlust von Kleidungsstücken oder Schuhen, von Spielzeug, von Kindergarten- oder Schultaschen, von Schmuck, wertvollen Gegenständen, Fahrrädern oder Fahrgeräten jeglicher Art, die mit in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24.10.2013 außer Kraft.

Planegg, den 23.05.2023

Handwritten text, possibly a signature or date, located in the bottom left corner of the page.